

AMTSBLATT

der Gemeinde Salzatal



02. Jahrgang

15.01.2026

Nummer 01

INHALT

Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Salzatal.....	1
Entgeltsatzung für die Nutzung des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf.....	1
Grundstücksangebot.....	3
Angebot Gewerbeobjekt.....	3
Stellenausschreibung	4
Anmeldungen für Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028	5

Bekanntmachungen Dritter

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“	5
Amtl. Bekanntmachung für die Aktualisierung des Gebäudebestandes in der „EG Salzatal“ des LVerMGeo LSA....	5
Impressum	4

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung Realsteuerhebe- sätze in der Gemeinde Salzatal (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. 1. 1973, S. 965), in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. November 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 312), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Festsetzung Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Salzatal (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die am 22.10.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Salzatal über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 07.11.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Salzatal vom 14.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe

der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf 522 v.H.

1.2. für die in einer Gemeinde liegenden Wohn- und Nichtwohngrundstücke
(Grundsteuer B) auf 454 v.H.

Eine Differenzierung des Hebesatzes für Grundsteuer B nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt erfolgt nicht.

2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Salzatal, 23.12.2025

gez. Ina Zimmermann -Dienstsiegel-
Bürgermeisterin

Entgeltsatzung für die Nutzung des Landwirtschafts- und Heimatmuse- um Zappendorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 16.12.2025 (Beschluss-Nr.: GR2025-244) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Salzatal stellt als Eigentümerin die Räumlichkeiten und Außenanlagen des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf den jeweiligen Nutzern für Bildung fördernde, kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige Zwecke und für

sonstige Zwecke (private Feiern, Trauerfeiern etc.) zur Verfügung. Eine Nutzung für eine öffentliche Veranstaltung, welche nicht einem gemeinnützigen Zweck dient, unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde.

(2) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Eintritts- und Nutzungsentgelten für den Besuch und/ oder die Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen des Landwirtschafts- und Heimatmuseums nach der Benutzungssatzung für das Landwirtschafts- und Heimatmuseum in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für das Entstehen der Zahlung des Eintrittsgeldes ist der Erwerb einer Eintrittskarte bzw. für das Entstehen der Zahlung des Nutzungsentgeltes der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. In der Nutzungsvereinbarung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsdauer und Nutzungszweck verbindlich mit dem Nutzer vereinbart.

§ 2 Nutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde Salzatal erhebt für die Nutzung des Kulturräumes des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf die in der Anlage aufgeführten Nutzungsentgelte. Die Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem gültigen Entgeltverzeichnis, welches Bestandteil/ Anlage dieser Satzung ist.

(3) Entgelte werden für folgende Zwecke nicht erhoben:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde Salzatal, insbesondere Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte, der Gemeindefraktionen und Einwohnerversammlungen
- b) Veranstaltungen der Feuerwehren, der Kindertageseinrichtungen und der Schulen; vorausgesetzt, die vorgenannten Institutionen sind in der Gemeinde Salzatal ansässig
- c) Veranstaltungen für Seniorenbegegnungen und Kinder; vorausgesetzt der organisierende Verein ist in der Gemeinde Salzatal ansässig
- d) Durchführung von Blutspende-Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen

(4) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Salzatal und deren Ortschaften oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinnützig tätig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Salzatal haben, sowie sonstige eingetragene ortsansässige Vereine, welche die Einrichtung zu ihrem Vereinszweck und nicht für Veranstaltungen nutzen, bei denen Eintrittsgelder generiert werden und/ oder das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA), insbesondere der § 2 Abs. 2 zum Tragen kommt, wird ein Nachlass von 100 % der Nutzungsentgelte gewährt. Der § 2 Abs. 2 GastG LSA bezieht sich auf den vorübergehenden Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis geknüpft ist und außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Bei der Durchführung einer sol-

chen Veranstaltung ist das für Privatpersonen zu entrichtende Entgelt maßgebend.

(5) Das Entgelt für die Nutzung der gemeinde-eigenen Einrichtungen und Grundstücke schließt die Benutzung vorhandener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit ein. Im Entgelt enthalten ist eine Pauschale auf die Nutzung der sanitären Anlagen sowie die Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Elektroenergie. Kosten für Abfallentsorgung und Reinigungsleistungen sind nicht enthalten und daher persönlich zu erbringen. Ebenfalls nicht enthalten sind Kosten für die Nutzung der Küche. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Bürgerverein Zappendorf e. V. zu abzuschließen.

(6) Für die Vor- und Nachbereitungszeit (Ausgestaltung, Reinigung) am Vor- bzw. am Folgetag der Nutzung werden keine zusätzlichen Entgelte erhoben. Es bedarf jedoch einer Absprache mit der Gemeinde Salzatal oder einer beauftragten Person.

(7) Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig. Wird die Nutzungsvereinbarung kurzfristiger abgeschlossen, ist das Nutzungsentgelt sofort zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Gemeinde Salzatal berechtigt, die Nutzung zu verweigern bzw. an Dritte weiter zu vergeben.

(8) Eintrittsgelder für den Besuch der Museumsausstellung sind direkt im Landwirtschafts- und Heimatmuseum per Barzahlung/ gegen Quittung (Eintrittskarte) zu entrichten.

(9) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung der Räumlichkeiten des Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf bei der Gemeinde Salzatal beantragt bzw. die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.

(10) Zur Zahlung des Eintrittsgeldes ist derjenige verpflichtet, wer Besucher der Museumsausstellung ist.

(11) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit Bekanntgabe die bisher geltenden Regelungen für die Erhebung der Eintritts- und Nutzungsentgelte des Landwirtschafts- und Heimatmuseums gegenüber Dritter außer Kraft.

Salzatal, den 17.12.2025

gez. Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Anlage zur Entgeltsatzung für die Nutzung des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf

	Nutzung als Trauzimmer	Nutzung durch Privatperson		Nutzung durch ortansässige Vereine	
	Nutzungs-entgelt in Euro je Trauung	Nutzungs-entgelt in Euro je Tag (>4h)	Nutzungs-entgelt in Euro je Std. (<4h)	Nutzungsentgelt in Euro je Tag (Rabattierung von 100 %)	Nutzungsentgelt in Euro je bei regelmäßiger Nutzung als Jahrespauschale
„Kulturraum“ Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf, Am Brunnen 12, 06198 Salzatal OT Müllerndorf	50,00 €	125,00 €	25,00 €	0 €	300,00 €

	Eintrittsgeld in Euro pro Person	Eintrittsgeld in Euro pro Person ermäßigt*	Eintrittsgeld in Euro pro Kinder bis 12 Jahre
Besuch der Museumsausstellung	2,00 €	1,00 €	kostenfrei

*Arbeitslose, Auszubildende, Ableistende eines Freiwilligendienstes, Rentner, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte (entsprechende Nachweise sind vorzulegen)

Grundstücksangebot Mehrfamilienhaus mit Entwicklungspotenzial

Lawekestraße 1 im Ortsteil Müllerdorf

Die Gemeinde Salzatal beabsichtigt, das nachfolgende Flurstück **im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot** zu veräußern.

Objektdetails:

Gemarkung:	Zappendorf
Flur:	7
Flurstücke:	142/4
Grundstücksgröße:	2.382 m ²
Lage und Lageplan:	Lawekestraße 1, Ortsteil Müllerdorf

Nähtere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Salzatal: <https://www.gemeinde-salzatal.de/de/grundstuecksverkaufe.html>

Attraktives Gewerbeobjekt in Höhnstedt

Objektdetails:

Hauptstraße 16 im Ortsteil Höhnstedt, Erdgeschoss, 68,00 m², vielseitig nutzbare Fläche in zentraler Lage mit guter Sichtbarkeit, ideal als Büro oder Ladenfläche.

Interessenten richten ihre Anfragen gern per E-Mail an bauamt@gemeinde-salzatal.de oder telefonisch an 034609/ 274506.

*Bauamt
Gemeinde Salzatal*

Interessenten richten ihre Anfragen gern an liegenschaften@gemeinde-salzatal.de oder telefonisch an 034609/ 274605.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Salzatal sucht ab 01. April 2026 einen

Mitarbeiter (m/w/d)

für das Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- die Absicherung der regulären Öffnungszeiten sowie zusätzlicher Öffnungszeiten und Führungen im Museum
- Pflege- und Reinigungsarbeiten (Entsorgungsleistung, Grünflächenpflege), Gewährleistung der Hygiene und Sauberkeit
- Besichtigung der Räumlichkeiten vor Vermietungen, Kontrolle der Räumlichkeiten vor und nach der Vermietung
- Herrichten des Trauzimmers in Abstimmung mit dem Standesbeamten der Gemeinde Salzatal

Ihre Qualifikation/Kenntnisse/Persönlichkeitsmerkmale:

- Erfahrungen im Museum, in der Kulturvermittlung oder im Veranstaltungsbereich
- Gute kommunikative Fähigkeiten und Freude am Umgang mit Menschen
- Freundliches und serviceorientiertes Auftreten
- Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Führerschein und PKW wünschenswert

Wir bieten:

- eine befristete Einstellung für 2 Jahre auf geringfügiger Basis mit einer Wochenarbeitszeit von 7 Stunden

Bei Interesse an einer Tätigkeit bei uns senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (übersichtlicher und informativer Lebenslauf, Nachweise zu den relevanten Ausbildungen, Beurteilungen und Arbeitszeugnisse der letzten Arbeitsstellen) bis zum **30. Januar 2026** an die Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde oder per E-Mail an personal@gemeinde-salzatal.de.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellten behinderten Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Anfallende Fahrtkosten können leider nicht von der Gemeinde Salzatal erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Sollte seitens des Bewerbenden der Wunsch bestehen, die Unterlagen zurück zu erhalten, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen, da die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden.

Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite: www.gemeinde-salzatal.de in der Rubrik Stellenausschreibungen.

Impressum:

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal
Postanschrift:	Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Salzatal unter https://www.gemeinde-salzatal.de/de/amsblaetter.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde Telefon: 034609 / 28-0 E-mail: amtsblatt@gemeinde-salzatal.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028

Stichtag: 30. Juni 2027

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2027 ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben (**Geburtszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021**), werden mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 schulpflichtig.

Vorzeitige Einschulung

Ein Kind, das bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres 5 Jahre alt wird, kann vorzeitig eingeschult werden, **wenn das Sozialverhalten und die körperliche und geistige Entwicklung für die Schulfähigkeit ausreichend sind**. Eine amtsärztliche Untersuchung ist Pflicht. §37 Schulgesetz Sachsen-Anhalt.

Was ist bei der Anmeldung mitzubringen?

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Anmeldung

Bis Anfang März 2026 finden die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028 statt. Die Anmeldungen erfolgen in den jeweiligen Grundschulen. Die Termine entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Anmeldetermine für die Schulanfänger 2027/2028

Grundschule „Nördliches Salzatal“ Beesenstedt für die Ortsteile Beesenstedt, Fienstedt, Gorsleben, Johannashall, Kloschwitz, Krimpe, Naundorf, Räther, Rumppin, Schochwitz, Schwittersdorf, Trebitz, Wils und Zörnitz

Grundschule Beesenstedt, Eschenweg 3;
Dienstag, den 24. Februar 2026, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Bennstedt

für die Ortsteile Bennstedt, Köllme, Müllerdorf, Schiepzig und Zappendorf

Grundschule Bennstedt, Rüstergarten 24;
Dienstag, den 17. Februar 2026, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Salzmünde

für die Ortsteile Benkendorf, Gödewitz, Lieskau, Neuragoczy, Pfützthal, Quillschina und Salzmünde

Grundschule Salzmünde, Schulstraße 11;
Montag, den 23. Februar 2026, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Weinberggrundschule Höhnstedt

für den Ortsteil Höhnstedt und Ortsteil Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal

Grundschule Höhnstedt, Hauptstraße 12 a;
Montag, den 23. Februar 2026, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hauptamt
Gemeinde Salzatal

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 08.12.2025 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss 07/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ und mit Beschluss 08/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenrstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Die o. g. Satzungen wurde am 10.12.2025 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung für die Aktualisierung des Gebäudebestandes in der „EG Salzatal“ des LVerMGeo LSA

Gemarkungen:

Beesenstedt, Bennstedt, Fienstedt, Höhnstedt, Kloschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz, Zappendorf

Die „Liegenschaftskarte“ wurde hinsichtlich der Darstellung des Gebäudebestandes fortgeführt.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerMGeo) hat die Ergebnisse der Überprüfung des Gebäudebestandes in die Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen.

Die Veränderungen sind allen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekanntzugeben.

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung:	Flur:
Beesenstedt	5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 15
Bennstedt	2, 3, 4, 5
Fienstedt	1
Höhnstedt	2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Kloschwitz	2, 3, 8
Lieskau	1, 2, 3
Salzmünde	1, 7, 10, 12
Schochwitz	3, 5, 12, 13, 16, 17
Zappendorf	1, 2, 3, 4, 7, 8

Einheitsgemeinde Salzatal
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude (Abisse) überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 26.01.2026 bis 25.02.2026

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 13:00 Uhr** zur Einsicht bereitgestellt. Individuelle Termine können sowohl online als auch telefonisch vereinbart werden.

Für Terminvereinbarungen, Rückfragen oder Anregungen bitten wir Sie, sich vorab telefonisch unter der Rufnummer **0345 / 6912-0** mit uns in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

*Im Auftrag
gez. Heiko Puschmann*

Auskunft und Beratung
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)